



37. Weihnachtsfeiern

erstellt am: 15.10.2007 gesendet am: 20.11.2007

1. Betriebliche Weihnachtsfeiern gehören zu den Betriebsveranstaltungen (wie z. B. auch Jubiläumsfeiern oder Betriebsausflüge). Die Teilnahme muss grundsätzlich **allen** Arbeitnehmern offen stehen.
2. Die Aufwendungen an seine Arbeitnehmer kann der Arbeitgeber ohne betragsmäßige Begrenzung als Betriebsausgaben abziehen. Die Kürzung von 30 % betrifft ausschließlich geschäftliche Bewirtungen (z. B. an Geschäftsfreunde oder Kunden).
3. Steuerfrei bleiben Betriebsveranstaltungen nur, wenn die Kosten pro Arbeitnehmer die Grenze von 110,- € nicht übersteigen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, so sind die Zuwendungen **in vollem Umfang** als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu sehen.

Zu den Aufwendungen zählen z. B. die Kosten für Speisen und Getränke, Fahrtkosten, Eintrittskarten, Saalmiete, Musik und auch Sachzuwendungen (wie Weihnachtspäckchen, Bücher oder CD's) bis 40,- €. Geldgeschenke, egal in welcher Höhe, sind stets lohnsteuerpflichtig.

Steuerlich zulässig ist es, mit dem Arbeitnehmern eine Vereinbarung (**vor** der Veranstaltung!) zu treffen, dass dieser einen Eigenanteil trägt, sofern der Betrag 110,- € überschreitet.

4. Aufwendungen für Angehörige des Arbeitnehmers können auch steuerfrei bleiben, wenn die **gesamten** Kosten, also die des Angestellten und beispielsweise der Ehefrau **zusammen** nicht höher als 110,- € sind.

Sollte der Höchstbetrag überschritten werden, kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer, der dann steuerpflichtigen Veranstaltung mit einem Pauschalsteuersatz von 25 % übernehmen. Bei dieser Besteuerungsart fallen keine Beiträge zur Sozialversicherung an.

5. Maximal zwei Betriebsfeiern im Jahr sind begünstigt. Die Zuwendungen sind dann auch bei einer zwei- oder mehrtägigen Veranstaltung lohnsteuerfrei.

Feiert das Unternehmen häufiger als zwei mal im Jahr Betriebsfeste, sollte der Arbeitgeber sinnvollerweise die Veranstaltung mit den geringsten Kosten als lohnsteuerpflichtige Veranstaltung wählen.